



## **Informelle Beteiligung des Regionalverbandes Nordschwarzwald zur Suchraumkulisse Windenergie**

### **• Information des Gemeinderates**

Der Bund hat mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele ausschließlich für die Windenergie vorgegeben. Danach muss Baden-Württemberg 1,8% seiner Landesfläche alleine für die Windenergienutzung planerisch sichern. In dem am 01. Februar 2023 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) wurden die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes aufgegriffen und das Landesflächenziel neu gefasst; die Regelungen hierzu sind am 01. März 2023 in Kraft getreten. Nach den Vorgaben dieses Landesgesetzes sollen in allen 12 Regionen Baden-Württembergs nun jeweils mindestens 1,8% der Regionsfläche in den Regionalplänen als Gebiete für die Nutzung der Windenergie und jeweils mindestens 0,2% der Regionsfläche in den Regionalplänen als Gebiete für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Diese Flächenziele müssen in der jeweiligen Gebietskulisse der 12 Regionen des Landes jeweils insgesamt erfüllt werden. Die Gemarkungen der in einer Region liegende Städte und Gemeinden können je nach Windhöffigkeit also unterschiedlich stark betroffen sein.

Im Rahmen einer sogenannten „Informellen Beteiligung“ hat der Regionalverband Nordschwarzwald vor dem eigentlichen Verfahren nun die Städte und Gemeinden in der Region Nordschwarzwald über die Suchraumkulisse Windenergie informiert und um Stellungnahme bis zum 23. Mai 2023 gebeten. In der Gemeinderatssitzung am 04. Mai 2023 soll der Gemeinderat zum einen über diese Suchraumkulisse Windenergie informiert und zum anderen aber auch schon ein erstes Meinungsbild zu dieser Suchraumkulisse im Gremium entwickelt werden. Hierzu erhalten Sie mit dieser Beratungsunterlage das Schreiben des Regionalverbandes Nordschwarzwald vom 05.04.2023, Pläne zur Suchraumkulisse Windenergie und auch das gemeinsame Rundschreiben des Gemeindetags, Städtetags und der AG Regionalverbände zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften; Auswirkungen der §§ 19, 20 und 21 KlimaG auf die kommunale Bauleitplanung.

Bad Teinach-Zavelstein, den 21. April 2023



---

Markus Wendel  
Bürgermeister





RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.Str.29-31 | 75172 Pforzheim

**Versand ausschließlich per E-Mail an:**

Kommunen der Region Nordschwarzwald  
Landkreise der Region Nordschwarzwald  
Potenzielle Projektierer

**informelle Beteiligung Suchraumkulisse Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von bundes- und landespolitischen Vorgaben ist es keine Frage mehr, ob wir in der Region Nordschwarzwald Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen. Es geht nun um die Frage, wo wir zukünftig mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie regionalplanerisch sichern. Um diese Frage zu erörtern, wollen wir Sie als Kommune, Landkreise oder Projektierer im weiteren Verfahrensverlauf mitnehmen-

Wie sie sicherlich aus der Presse entnommen haben, ist der Regionalverband Nordschwarzwald an der Aufstellung der Teilregionalpläne für die Windenergie als auch der Solarenergie. Diesbezüglich möchten wir Sie **informell beteiligen**. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit bitten wir um eine Stellungnahme

23. Mai

**bis spätestens zum ~~5. Mai~~ 2023.**

Nachdem am 22. März 2023 ein gemeinsame Rundschreiben des Gemeindefrats, Städtetags und der AG Regionalverbände bezüglich des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften; Auswirkungen der §§ 19, 20 und 21 KlimaG auf die kommunale Bauleitplanung versendet wurde, ersparen wir uns die Erläuterung der rechtlichen Ausgangslage, sondern verweisen auf das Schreiben und haben es diesem Schreiben als Anlage beigefügt (siehe Anlage im Downloadbereich).

**Der Verbandsdirektor**

**Regionalverband  
Nordschwarzwald**  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Datum:**  
05.04.2023

**Unser Zeichen:**  
iBS

**Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom:**

**Ihr Zeichen:**

**Bearbeiter/in:**  
Sascha Klein  
sekretariat@rvnsw.de  
07231-14784-0

**Anschrift:**  
Westliche Karl-Friedrich-  
Straße 29-31  
D-75172 Pforzheim

**Telefon:**  
+49-7231-14784-0

**Homepage:**  
www.rvnsw.de  
kultur.nordschwarzwald.de

**Verbandsvorsitzender**  
Klaus Mack, MdB

**Verbandsdirektor**  
Sascha Klein

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (Sitzungsvorlage 13/2020). Mit Schreiben vom 28. September 2020 haben wir die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die Einleitung des Verfahrens zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien und die Planaufstellung durchgeführt. Am 15. Februar 2023 wurde im Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald die Trennung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie beschlossen (Sitzungsvorlage 2/2023).

Im Gegensatz zur bisherigen Ausschlussplanung gilt jetzt die Positivplanung, wobei Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können, ohne das gesamte Planungskonzept überarbeiten zu müssen. In der Sitzung am 15. Februar 2023 wurden ebenfalls die Kriterien zur Herleitung der Suchräume für die Nutzung durch Windenergie beschlossen (Sitzungsvorlage 3/2023). Grundsätzlich basieren einige Kriterien auf der sogenannten Rotor-Out-Regelung. Diese bestimmt, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage (WEA) über die Grenzen eines Gebiets für die Nutzung der Windenergie überragen dürfen. Das Ergebnis der beschlossenen Kriterien liegt nun graphisch als sogenannte **Suchraumkulisse** vor. Hierbei handelt es sich um erste Suchräume, die es nun näher zu betrachten gilt.

Um sowohl frühzeitig für Transparenz zu sorgen, aber auch um die kommunalen Belange frühestmöglich zu berücksichtigen, wollen wir eine informelle Beteiligung zu den Suchräumen durchführen. Hierzu haben wir Ihnen nun Karten mit den Suchräumen sowohl für die Verwaltungsräume, aber auch für die drei Landkreise und eine Übersichtskarte der Region erstellt. Diese Suchraumkarten werden zusammen mit dem Kriterienkatalog zum Download zur Verfügung gestellt und können über nachfolgenden Link heruntergeladen werden<sup>1</sup>:

<https://1drv.ms/f/s!Age0LzuRoN9Bj3AsKBLpJSGu2jyl?e=Y33iHd>

Mithilfe der nun vorliegenden Kulisse können Sie sich als Kommune nun dezidiert mit allen vorhandenen Suchräumen in Ihrer Kommune auseinandersetzen. Anschließend bitten wir Sie unter anderem auf Grundlage der Karten nachfolgenden Fragenkatalog zu beantworten:

1. Sind derzeit Windenergievorhaben geplant? (Jeglicher Projektstand kann gemeldet werden.)
  - als Kommune in ihrer Kommune
  - als Landkreis im Landkreis
  - als Projektierer mit entsprechender Projektkulisse
2. Gibt es zusätzliche Flächen, die entweder über unsere Suchräume hinausragen oder nicht als Suchräume in unseren Karten dargestellt werden?

---

<sup>1</sup> Der angegebene Link wird bis zum 5. Mai 2023 zugänglich sein. Danach wird der Link deaktiviert.

3. Können Sie uns weitere verfahrensrelevanten Informationen zu unseren vorliegenden Suchräumen mitteilen?
  - als Kommune in ihrer Kommune
  - als Landkreis im Landkreis
  - als Projektierer in einer entsprechenden Projektkulisse
  
4. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 750 m zu Wohn- und Mischgebieten berücksichtigt und entsprechend sind die Suchräume in den vorliegenden Karten dargestellt. Gibt es Belange, die für eine Erhöhung des derzeitigen Vorsorgeabstands um Wohn- und Mischgebieten auf 850 m vorgebracht werden können?
  
5. Können Sie uns bezüglich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen alle planerisch festgelegten Gebiete, aber auch alle (potenziellen/geplanten) Vorhaben mitteilen?
  - als Kommune in ihrer Kommune
  - als Landkreis im Landkreis
  - als Projektierer in einer entsprechenden Projektkulisse

Die hierbei entstandenen Kenntnisse wollen wir beim Regionalverband im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigen. Nach § 13 a LplG Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik soll ein Entwurf der Teilpläne im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Entsprechend müssen wir als Regionalverband im Jahresverlauf auch noch ein Scoping (Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts) und eine Strategische Umweltprüfung (samt Umweltbericht) durchführen. Erst nach dem Vorliegen der Kenntnisse aus dieser informellen Beteiligung und der Strategischen Umweltprüfung kann und wird entschieden, welche Flächen als potenzielle Vorranggebiete in einer formellen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG) weiterverfolgt werden. Dabei werden Sie nochmals am Verfahren beteiligt.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sascha Klein  
Verbandsdirektor

**Anlagen:**

- Suchraumkarten
- Kriterienkatalog
- gemeinsames Rundschreiben des Gemeindetags, Städtetags und der AG Regionalverbände bezüglich des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften; Auswirkungen der §§ 19, 20 und 21 KlimaG auf die kommunale Bauleitplanung vom 22. März 2023

An die Damen und Herren  
Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen  
der Mitgliedsstädte und -gemeinden

22.03.2023

R 40659/2023  
Gt-info 0212/2023

**Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes  
und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften;  
Auswirkungen der §§ 19, 20 und 21 KlimaG auf die kommunale Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2023 das Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften beschlossen. Dies hat betreffend den Ausbau der Erneuerbaren Energien unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung, worüber der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg Sie auf diesem Wege gemeinsam informieren möchten.

Dabei beschränken wir uns in diesem Schreiben ausschließlich auf das Zusammenspiel von Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung zur räumlichen Steuerung von regionalbedeutsamen Windenergie- und Freiflächensolaranlagen.

In § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) war bislang ein sog. Landesflächenziel als Grundsatz der Raumordnung normiert, wonach in den Regionalplänen mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen gesichert werden sollte. Nach dieser Systematik war es den Verbandsversammlungen in den zwölf Regionen des Landes selbst überlassen worden, darüber zu entscheiden, wie viele Flächen für die Nutzung der Windenergie und wie viele Flächen für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollten – solange es in Summe mindestens 2% der Regionsfläche waren.

In der Zwischenzeit hat der Bund mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die einzelnen Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) ausschließlich für die Windenergie vorgegeben. Danach muss Baden-Württemberg 1,8% seiner Landesfläche alleine für die Windenergienutzung planerisch sichern.

In den §§ 19, 20 und 21 des am 1. Februar 2023 vom Landtag beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG) wurden die Vorgaben des WindBG aufgegriffen und das bisher in § 4b KSG formulierte Landesflächenziel neu gefasst. Die Regelungen sind am 1. März 2023 in Kraft getreten.

Nach den Vorgaben des KlimaG sollen in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs nun jeweils mindestens 1,8% der Regionsfläche in den Regionalplänen als Gebiete für die Nutzung der Windenergie (vgl. § 20 KlimaG) und jeweils mindestens 0,2% der Regionsfläche in den Regionalplänen als Gebiete für die Nutzung der Photovoltaik auf Freiflächen (vgl. § 21 KlimaG) festgelegt werden; in Summe bleibt es damit bei den bisherigen 2% der jeweiligen Regionsfläche. Für die beiden länderübergreifenden Regionalverbände Donau-Iller und Rhein-Neckar gelten die Vorgaben für den baden-württembergischen Regionsteil.

Dabei gilt: Die o.g. Flächenziele müssen in der jeweiligen Gebietskulisse der zwölf Regionen des Landes erfüllt werden. Damit ist eine unterschiedliche Verteilung auf kommunaler Ebene möglich. Das heißt: Die Gemarkungen der in einer Region liegenden Städte und Gemeinden können unterschiedlich stark betroffen sein.

Der Landesgesetzgeber betont dabei ausdrücklich, dass es sich bei den Flächenvorgaben um Mindestziele handelt, die nicht unterschritten werden sollen. So ist schon aus der Gesetzesbegründung zu § 21 KlimaG ersichtlich, dass „[...] eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe energie- und klimapolitisch gewollt [...]“ ist. Der Gesetzgeber betont ferner, dass auch der kommunalen Bauleitplanung bei der Flächensicherung für die Freiflächenphotovoltaik eine wichtige Rolle zukomme.

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg haben gemeinsam mit der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi MdL bereits im Lichte des bisherigen § 4b KSG am 17. März 2022 die „Regionale Planungsoffensive“ gestartet. Seither sind zahlreiche rahmengebende Vorschriften, Leitlinien und Handlungsanweisungen für die Regionalplanung überarbeitet und neu gefasst (z.B. zum Denkmalschutz, zum Artenschutz etc.) sowie der zwischen dem Land und den Regionalverbänden vereinbarte Zeitplan für die Planungsoffensive gesetzlich festgeschrieben worden. § 13a LplG gibt vor, dass die Regionalverbände die Planentwürfe ausarbeiten und die erste Offenlage zu den Planentwürfen noch in 2023 beschließen und spätestens bis zum 01.01.2024 einleiten. Nach Abschluss der ersten Offenlage, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der hinreichenden Verfestigung der Planinhalte ist mit einer hinreichenden Planreife zu rechnen, die weitere Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens ist damit noch in 2024 zu rechnen.

Mit dem WindBG sind weitere Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), angepasst bzw. neu gefasst worden. Von Bedeutung für das Zusammenspiel von Regional- und kommunaler Bauleitplanung sind insbesondere die §§ 245e und 249 BauGB, die u.a. auf die o.g. hinreichende Planreife abstellen.

Nach § 245e Abs. 1 BauGB kann demzufolge die in § 35 Abs. 3 BauGB normierte Konzentrationswirkung kommunaler Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie nur noch erzielt werden, wenn ein Flächennutzungsplan vor dem 1. Februar 2024 wirksam wurde bzw. wird. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf noch laufende, d.h. noch nicht abgeschlossene oder auf noch nicht begonnene Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von (Teil)Flächennutzungsplänen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung. Die Konzentrationswirkung entfällt jedenfalls spätestens zum 31. Dezember 2027.

Nach § 245e Abs. 4 BauGB setzen sich die Regionalpläne mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Zweifel bereits im Entwurfsstadium gegen jeden wirksamen (Teil)Flächennutzungsplan zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch. Dessen Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann nach derzeitiger Rechtslage einem Windprojekt dann nicht mehr entgegengehalten werden, wenn der Regionalplanentwurf an dem Standort ein Vorranggebiet vorsieht und das Windprojekt dem entspricht. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer hinreichenden Planreife (s.o.). Das zuständige Bundesministerium wird zu dieser Vorschrift noch entsprechende Auslegungshilfen herausgeben.

Von zentraler Bedeutung für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung und die Konzentrationswirkung sind zudem die Neuregelungen des § 249 BauGB. Diese betreffen die Rechtsfolgen, die hinsichtlich der Erreichung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung eintreten.

Kann der in § 20 KlimaG formulierte Flächenbeitragswert für die planerisch zu sichernden Flächen für die Windenergienutzung (1,8% der Regionsfläche) spätestens zum Stichtag 31.12.2027 erreicht werden, entfällt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb dieser Gebiete die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Somit wäre außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen ein Ausschluss von Windenergieanlagen schon durch den Bundesgesetzgeber erwirkt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Eine eigene Planung auf Ebene der Bauleitplanung wäre mit dem Ziel einer räumlichen Steuerung damit nach Vorlage eines den Flächenbeitragswert erreichenden Regionalplans nicht mehr notwendig.

Sollten jedoch die in § 20 KlimaG vorgegebenen Flächenwerte zu den o.g. Stichtagen nicht erreicht werden, ist es nach § 249 Abs. 7 BauGB auf Ebene der Regionalpläne und der kommunalen Bauleitplanung nicht mehr möglich, die Windenergienutzung räumlich zu steuern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Flächenziel von vornherein nicht erreicht oder ob bspw. der Regionalplan erfolgreich beklagt wird. Das Ergebnis wäre dasselbe, indem in der Region, die für sich ihren Beitragswert nicht erreicht, eine Art „Super“-Privilegierung eintreten würde, wonach Windenergieanlagen nicht mehr durch räumliche Planung an den dafür am besten geeigneten Standorten konzentriert werden könnten. Eine erfolgreiche Klage gegen den Regionalplan zöge folglich den Steuerungsverlust in der gesamten Region und in allen in dieser Region liegenden Kommunen nach sich.



Es sollte deshalb das gemeinsame Ziel von Regionen und Kommunen sein, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen. Nur so kann die Windenergienutzung an geeigneten Standorten konzentriert und an den übrigen Standorten ausgeschlossen werden. Eine kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung, die häufig sehr kostenintensiv und verfahrensaufwändig wäre, ist aufgrund der angepassten Regelungen des BauGB nicht mehr erforderlich.

Daher sichern die Regionalverbände zu, diese Aufgabe im Schulterschluss mit den Städten und Gemeinden gemeinsam anzugehen sowie die kommunalen Vorstellungen soweit nur irgend möglich vollumfänglich abzubilden. Das wird im Zweifel nicht in jedem Einzelfall gelingen können, doch sind die Regionalverbände zuversichtlich, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle gemeinsam zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Im Ergebnis empfehlen der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände den Trägern der Bauleitplanung in Baden-Württemberg hinsichtlich der **räumlichen Steuerung der Windenergienutzung über einen (Teil)Flächennutzungsplan inklusive Ausschlusswirkung** nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemeinsam **folgende Vorgehensweisen:**

1. Städte und Gemeinden können ihre Vorstellungen und Erkenntnisse zur Flächenplanung von Windenergieanlagen jederzeit und auch außerhalb einer förmlichen Anhörung an die Regionalverbände herantragen. In vielen Fällen bietet sich ein Gespräch zwischen Stadt bzw. Gemeinde und Regionalverband an, damit Problemstellungen frühzeitig und zielgerichtet erörtert werden können.
2. Bei Vorliegen eines wirksamen (Teil)Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sollte dieser nur dann geändert oder angepasst werden, sofern eine Bekanntmachung der Genehmigung noch vor dem 1. Februar 2024 erreicht werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass spätestens mit dem Vorliegen einer hinreichenden Planreife des Regionalplans Windenergie im Jahr 2024, sich die Inhalte des künftigen Regionalplans gegen den spätestens zum 1. Februar 2024 zu genehmigenden Flächennutzungsplan durchsetzen. Eine alleinige Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans bestünde damit nur für wenige Monate.

3. Bei laufenden Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines (Teil)Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sollte geprüft werden, ob das Verfahren so abgeschlossen werden kann, dass mit einer Bekanntmachung der Genehmigung spätestens zum 31. Januar 2024 zu rechnen ist. Wir weisen auch in diesem Fall darauf hin, dass sich spätestens mit dem Vorliegen einer hinreichenden Planreife des Regionalplans Windenergie im Jahr 2024, die Inhalte des künftigen Regionalplans gegen den spätestens zum 1. Februar 2024 zu genehmigenden Flächennutzungsplan durchsetzen. Eine alleinige Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans bestünde damit nur für wenige Monate.

Hier empfehlen wir, dem jeweiligen Regionalverband vorliegende sachdienliche Informationen, wie aktuelle avifaunistische Gutachten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Aufstellung (neuer) oder Änderung eines bestehenden (Teil)Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung sollte kritisch geprüft werden, da mit Blick auf die übliche Verfahrensdauer nicht davon auszugehen ist, dass eine Bekanntmachung der Genehmigung noch zum 31. Januar 2024 erreicht werden kann.
5. Sollten Kommunen einen (Teil)Flächennutzungsplan für Windenergie nicht mit dem Ziel aufstellen oder ändern wollen, die Konzentrationswirkung (und damit eine Ausschlusswirkung) des § 35 Abs. 3 BauGB zu erreichen, sondern damit vielmehr aktiv Flächen für die Windenergienutzung realisieren (z.B. über Ausschreibungen für konkrete Windenergieanlagenprojekte) oder eigene Flächenvorschläge unterbreiten wollen, empfiehlt es sich, direkt mit dem jeweiligen Regionalverband in Verbindung zu treten. Nach § 2 Abs. 2 LplG („Gegenstromprinzip“) werden die Regionalverbände die kommunalen Vorstellungen zur Windenergienutzung bei der Erarbeitung der Planentwürfe entsprechend berücksichtigen.

Für die **räumliche Steuerung von Freiflächensolaranlagen** empfehlen der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg folgende Vorgehensweisen:

1. Bei vorliegenden Anfragen zu Freiflächensolaranlagen (z.B. von Flächeneigentümern oder Projektierern) sollte direkt Kontakt zum jeweiligen Regionalverband aufgenommen werden, um die Realisierungsfähigkeit des Projekts zu prüfen. Ein erster Hinweis, ob nach den Festlegungen der jeweils geltenden Regionalpläne Freiflächensolaranlagen möglich sind, bieten die sogenannten Planhinweiskarten (einsehbar unter: [https://regionen-bw.de/karten/PV\\_Planhinweiskarte\\_BW\\_A0.png](https://regionen-bw.de/karten/PV_Planhinweiskarte_BW_A0.png)). Das Erfordernis von Bebauungsplänen für Freiflächensolaranlagen bleibt in den Fällen, die nicht unter den Tatbestand des seit 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB fallen, unberührt und damit in den meisten Fällen bestehen.
2. Da bei der räumlichen Planung von Freiflächensolaranlagen weniger komplexe Zusammenhänge zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung bestehen und sich die Regionalpläne für Freiflächensolaranlagen auch nicht im Entwurf schon gegenüber bestehenden Flächennutzungsplänen durchsetzen, sollten die Träger der Bauleitplanung mit der Aufstellung von Bauleitplänen für Freiflächensolaranlagen nicht auf die Regionalpläne warten, sondern die Bauleitpläne vielmehr parallel zum Regionalplanverfahren fortführen und sich dabei eng mit den Regionalverbänden abstimmen.
3. Sollten Träger der Bauleitplanung über planerische Konzepte zur räumlichen Steuerung von Freiflächensolaranlagen verfügen, sollten diese mit dem jeweiligen Regionalverband abgestimmt werden, um eine Übernahme in den Regionalplan im Sinne des § 2 Abs. 2 LplG („Gegenstromprinzip“) sicherstellen zu können.

Sollten Änderungen der Rechtslage eintreten, die eine andere Vorgehensweise erfordert, werden wir Sie selbstverständlich in geeigneter Form informieren. Dies ist angesichts der hohen Gesetzgebungsdynamik nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



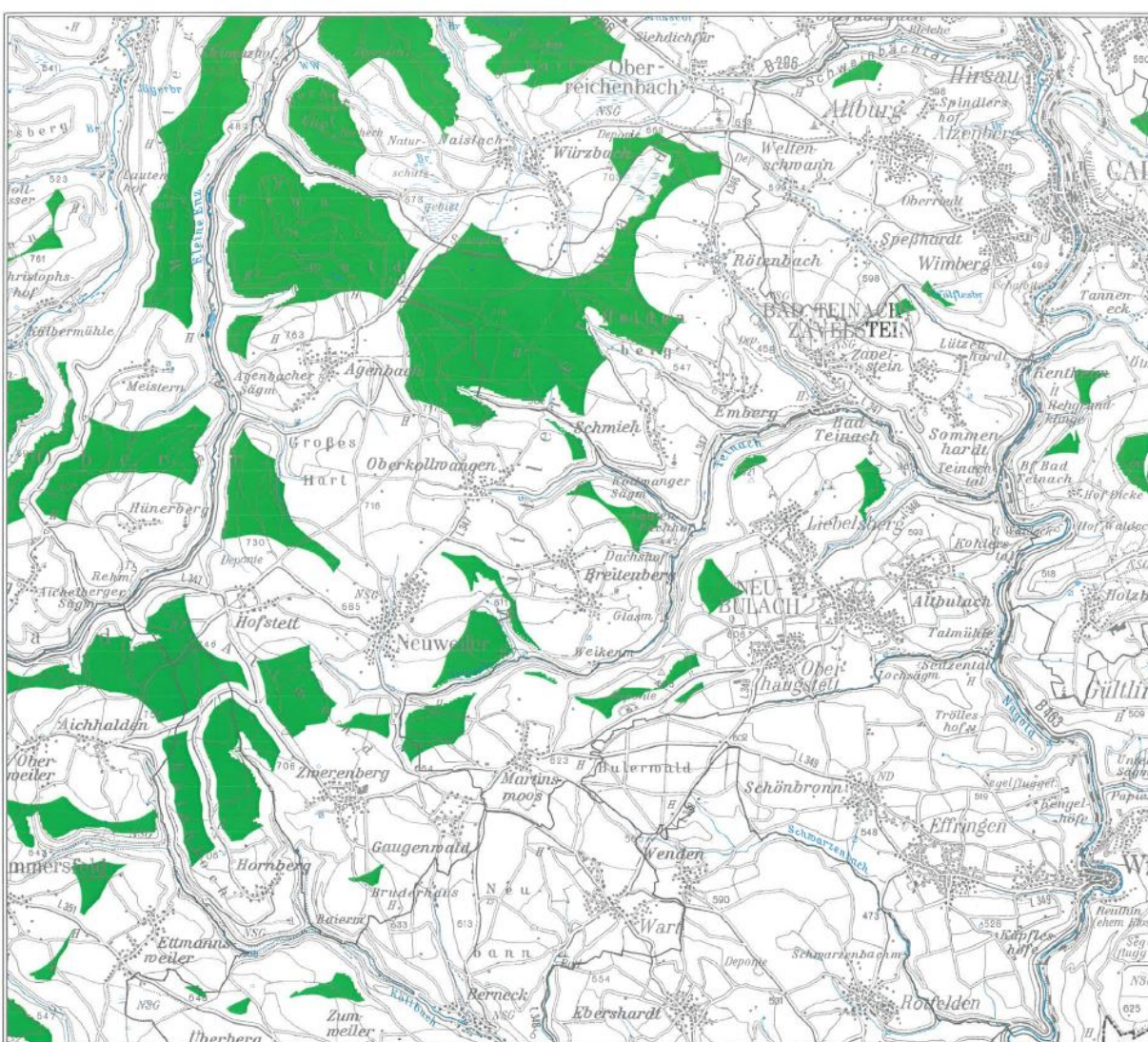
Steffen Jäger  
Präsident



Ralf Broß  
Oberbürgermeister a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Thomas S. Bopp  
Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft  
der Regionalverbände Baden-  
Württemberg  
Vorsitzender Verband Region  
Stuttgart



**Region Nordschwarzwald**  
**Teilregionalplan Windenergie**  
**Teinachtal (GVV)**  
**SUCHRAUMKARTE**  
**(05.04.2023)**

**Legende**  
 Suchraumkulisse Windenergie

**REGION NORDSCHWARZWALD**  
**Regionalverband**



0 2,5 5 km  
 Maßstab 1 : 50.000  
 NI 04/2023  
 Projekt unter Verantwortung von: Titus von dem Buchenflüchler, Bereich Regionalentwicklung  
 Baden-Württemberg (akt. Stand 10/2022); WIKAS Daten der LUBW (Stand 11/2022).  
 sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1 : 100.000" © Landesamt für Geoinformation  
 und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lga-bw.de); Az.: 205.19-1/15.

